

Stand: 11/2016

Überblick zu den Fördermöglichkeiten für Sportvereine in Dortmund



**StadtSportBund
Dortmund**



**Sportjugend
Dortmund**

Zuschüsse für Mitglieder des StadtSportBund Dortmund e. V. und der Sportjugend im StadtSportBund Dortmund e. V.

Der StadtSportBund Dortmund e. V. (SSB Dortmund) und die Sportjugend Dortmund (SJ Dortmund) geben Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln an ihre Mitglieder weiter.

Dabei handelt es sich in erster Linie um

- kommunale Mittel
- Landesmittel und
- Bundesmittel

insbesondere aus der Sport- und Jugendförderung.

Die Sportvereine haben die Möglichkeit, direkt Anträge beim SSB Dortmund oder der Sportjugend Dortmund zu stellen und evtl. noch zusätzlich Mittel über ihre Fachsportarten bei den Fachverbänden zu erhalten.

Voraussetzungen für den Erhalt der Zuschüsse sind:

- das Vorliegen des Nachweises der Gemeinnützigkeit beim SSB Dortmund durch die Kopie des gültigen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides vom Finanzamt (in der Regel dreijährige Gültigkeit)
- das Vorliegen einer Jugendordnung, wenn Jugendfördermittel beantragt werden
- das Vorliegen einer Vereinbarung nach § 72 a Sozialgesetzbuch VIII des Sportvereins mit dem Jugendamt (ab 09/2015) mit verbindlichen Regelungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Zahlung der Mitgliedsbeiträge

In dieser Übersichtsbroschüre werden einige aktuelle Zuschussmöglichkeiten

- Kommunale Fördermöglichkeiten im Jugendbereich über die Sportjugend Dortmund
- Zuschüsse des Landessportbund NRW und der Sportjugend NRW

herausgegriffen und näher beschrieben.

Im Anhang befinden sich Antragsformulare und weitere Informationen.

An dieser Stelle nennen wir einige Bereiche, in denen oder für die ein Verein Zuschüsse erhalten kann bzw. Organisationen, die auf Zuschüsse angesprochen werden können:

- kommunale Sportfördermittel (Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund Geschäftsbereich Sport, Untere Brinkstr. 81-83, 44141 Dortmund, Tel.: 50 11 520)
u. a. Mittel der Sportpauschale, die für Neubau, Umbau- und Erweiterungsbau von Sportstätten, Sanierung von Sportstätten, Modernisierung von Sportstätten, Erwerb von Sportstätten, Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten zur Verfügung stehen
- kommunale Mittel für die Zusammenarbeit mit Schulen z. B. für den Sport im Ganztage und die Kooperation mit Familienzentren und Kindertagesstätten
- die Förderung städtepartnerschaftlicher Aktivitäten über die Stadt Dortmund
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Mitgliedsbeiträge für Sportvereine) - Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe an das Sozialamt der Stadt Dortmund
- die Förderung über Fachverbände
- die Förderung über den Landessportbund NRW aus Programmen wie z. B. NRW bewegt

seine KINDER, Bewegt ÄLTER werden in NRW und Bewegt GESUND bleiben

- die Förderung von Sportgroßveranstaltungen im Ruhrgebiet über den Regionalverband Ruhr
- die Förderung über das Bundesverwaltungsamt oder über Landschaftsverbände.

Nähere Informationen und Antragsformulare zu weiteren Zuschussmöglichkeiten im Sport erhalten Sie in der Geschäftsstelle des StadtSportBund Dortmund e. V., über die Homepage des StadtSportBund Dortmund e. V. unter www.ssb-do.de und über die Newsletter des SSB Dortmund, für die Sie sich z. B. auf der Homepage unter Service anmelden können.

Vereinbaren Sie gerne einen Termin mit den Mitarbeiter/-innen in der Geschäftsstelle.

StadtSportBund Dortmund e.V. / Sportjugend Dortmund
Beurhausstr. 16-18
44137 Dortmund
Tel.: 0231/50 11 111/108
Fax: 0231/50 11 110
E-mail: info@ssb-do.de, sportjugend@ssb-do.de

Überblick zu den Fördermöglichkeiten im Jugendbereich über die Sportjugend im StadtSportBund Dortmund e. V.

Kontaktadresse:

Sportjugend im StadtSportBund Dortmund e. V., Beurhausstr. 16-18, 44137 Dortmund

Tel.: 0231 / 50 11 108

Fax: 0231 / 50 11 110

E-Mail: sportjugend@ssb-do.de Homepage: www.sj-do.de

Kommunale Jugendfördermittel

Die **eigenständigen Jugendabteilungen** der Sportvereine in Dortmund können auf Antrag **bei der Sportjugend im SSB Dortmund e. V. kommunale Jugendfördermittel** erhalten für:

- Ferienfreizeiten mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Bildungsmaßnahmen mit Mitarbeitern und Helfern in der Jugendarbeit
- Projekte in der Jugendarbeit
- Zusätzlich können ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus eigenständigen Jugendabteilungen für ihre Tätigkeiten in der außerfachsportlichen Jugendarbeit gefördert werden.

Zum Erhalt der Zuschüsse müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein und **Richtlinien** eingehalten werden, die **auf der Rückseite der jeweiligen Antragsformulare** vermerkt sind. Die Sportjugend hält Antragsformulare für interessierte Vereine bereit.

Die **Förderungshöhe** ist abhängig **von der Zahl der gestellten Anträge** und von dem **Betrag**, den die **Stadt Dortmund** den Jugendverbänden **zur Verfügung stellt**.

Durch einen Vertrag zwischen dem Jugendring, der Arbeitsgemeinschaft aller Jugendverbände in Dortmund, und dem Jugendamt sind die kommunalen Jugendfördermittel festgelegt worden.

Seit 2015 müssen Vereinbarungen nach § 72 a Sozialgesetzbuch VIII zwischen dem Sportverein und dem Jugendamt mit verbindlichen Regelungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorliegen, ansonsten ist eine Förderung der Jugend des Vereins nicht möglich.

2016 konnten auf Grund der gestellten Anträge folgende Zuschüsse ausgezahlt werden:

im Bereich Ferienfreizeiten	€ 3,25 pro Tag pro Teilnehmer
im Bereich Bildungsmaßnahmen	€ 6,00 pro Tag pro Teilnehmer für eine Tagesveranstaltung, € 8,00 pro Tag pro Teilnehmer für eine Mehrtages- und Wochenendveranstaltung
im Bereich Projekte in der Jugendarbeit	bis € 400,00 je Maßnahme bzw. Förderung umfangreicherer Projekte nach Absprache
im Bereich Tätigkeit als ehrenamtlicher/ freiwilliger Mitarbeiter im Jahr 2015	€ 3,75 pro Veranstaltung (90 Veranstaltungen sind maximal abrechnungsfähig).

Es ist besonders darauf zu achten, dass die Antrags- und Abrechnungsfristen eingehalten werden.

Zuschüsse des Landessportbundes NRW und der Sportjugend NRW

Zusätzlich zu der immer wiederkehrenden Förderung bestimmter Bereiche geben der Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) und die Sportjugend Nordrhein-Westfalen (SJ NRW) Zuschüsse für **aktuell laufende Programme und Projekte**.

Die Zuschüsse werden teilweise über die Bünde und Fachverbände und manchmal auch direkt an die Sportvereine weitergegeben.

Förderungen sind z. B. möglich über

- die Programme „NRW bewegt seine KINDER“, „Bewegt ÄLTER werden in NRW“, „Bewegt GESUND bleiben in NRW“ und „Spitzensport fördern in NRW“
- den Bereich „Sport und Integration“ und „Sport und Flüchtlinge“

Beim **LSB NRW** können z. B. einmal im Jahr Zuwendungen zur **Förderung von Übungsarbeit** in Sportvereinen beantragt werden. Die Zahl der geförderten Übungs- und Jugendleiter/-innen richtet sich nach der Mitgliederzahl bzw. nach der Zahl der jugendlichen Mitglieder des Vereins. Die Anträge können online oder in Papierform gestellt werden. Bei der Bezuschussung der Übungsarbeit ist die Höhe u. a. von den geleisteten Übungsstunden abhängig.

Am besten verfolgt man die Artikel im LSB-Magazin „WIR IM SPORT“, die allen Sportvereinen monatlich zugeht, um sich über laufende Projekte zu informieren, oder man informiert sich auf der **Homepage des LSB NRW (www.lsb-nrw.de)**. Unter Service findet man den Bereich **„Förderungen & Zuschüsse“** mit konkreten Antragsmöglichkeiten und entsprechenden Antragswegen und Formularen.

Viele Anträge können auch online über das Förderportal gestellt werden.

Sollte ein Verein oder eine Fachschaft interessiert sein, einen Antrag zu einem Projekt zu stellen, gibt die Geschäftsstelle des SSB Dortmund und der Sportjugend Dortmund gerne Hilfestellungen bei der Beantragung.

Mit dem **Sportstättenfinanzierungsprogramm** werden gemeinnützige Sportorganisationen in NRW unterstützt. Das Programm NRW.BANK.Sportstätten bietet langfristige Finanzierungen zu attraktiven Konditionen für Investitionen in Sportstätten. Das Programm kann genutzt werden, um Sportanlagen zu erwerben und herzurichten.

Anhang

Antragsformulare für Zuschüsse für

- Ferienfreizeiten
- Bildungsmaßnahmen
- Projekte in der Jugendarbeit
- Tätigkeiten als ehrenamtlicher Mitarbeiter auf Dortmunder Ebene aus kommunalen Jugendfördermitteln

Antragsformular für Zuschüsse für die Beschaffung von Grundsportgeräten über die Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund, Geschäftsbereich "Sport"

Informationen über Ausgleichszahlungen mit Kinder- und Jugendförderplanmitteln bei unbezahltem Sonderurlaub über den LSB NRW

Richtlinien zur Förderung städtepartnerschaftlicher sportlicher Aktivitäten in Dortmund

Sportstättenförderung für Vereine über die NRW.BANK

Richtlinien und Antrag zur Förderung der Übungsarbeit im Sportverein über den LSB NRW

Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Dortmund

An die
Sportjugend im
StadtSportBund Dortmund e.V.
Beurhausstr. 16-18
44137 Dortmund

Beihilfe für die Durchführung einer Ferienfreizeit

Spätestens 14 Tage vor Beginn der Ferienfreizeit einreichen!

Verein/Fachschaft: _____

Anschrift: _____

Reiseziel: _____

Termin: _____ Teilnehmerzahl (inkl. Betreuer): _____

Leiter der Maßnahme (Vorname Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, Geb.-Datum):

Die Beihilfe soll auf folgende Bankverbindung des Vereins / der Fachschaft überwiesen werden:

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Geldinstitut: _____

Datum/Unterschrift des Jugendwartes
und Stempel des Vereins/der Fach-
schaft

Datum/Unterschrift und Stempel der Sportjugend
im StadtSportBund Dortmund e. V.

Spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vollständig ausgefüllt an die Sportjugend zurücksenden!

Die gemeldete Ferienfreizeit wurde wie folgt durchgeführt:

Termin: _____

Teilnehmerzahl (ohne Betreuer): _____ weiblich _____ männlich
(mit Wohnsitz in Dortmund!)

Anzahl der Betreuer: _____

Wir bestätigen die vorstehenden Angaben. Teilnehmerlisten und Belege über die Kosten der Ferienfreizeit liegen bei.

Datum

Unterschrift des Leiters der Maßnahme

Unterschrift des Jugendwartes

Förderungsrichtlinien für Ferienfreizeiten

Die Sportjugend Dortmund gewährt **eigenständigen Jugendorganisationen eines Sportvereins / einer Fachschaft** Beihilfen für die Durchführung von Ferienfreizeiten mit jungen Menschen

Die Freizeiten müssen durch soziales Leben und Lernen in Gruppen sowie Erlebnis und Abenteuer gekennzeichnet sein.

Die Teilnehmer dürfen **nicht unter 6 Jahren und nicht älter als 26 Jahre sein**. Sie müssen **ihren Wohnsitz in Dortmund** haben oder die **Mitgliedschaft in einem Dortmunder Sportverein nachweisen**.

Es werden Zuschüsse für Maßnahmen, die **mindestens 5 Tage** und **höchstens 21 Tage** dauern, gezahlt. Für je 7 Teilnehmer wird 1 Betreuer bezuschusst. Die **Mindestteilnehmerzahl** der Ferienfreizeit liegt bei

8 Kindern und Jugendlichen. Die Höhe der Beihilfe hängt von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ab.

Die Bezuschussung muss **14 Tage vor Beginn der Ferienfreizeit** mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der Sportjugend Dortmund beantragt werden.

Der **Rückgabetermin** für Ferienfreizeiten ist **spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Maßnahme**. Maßnahmen, die nach dem 31.10. eines Jahres stattfinden, werden erst im folgenden Jahr bezuschusst.

Bei der **Abrechnung** müssen die bei der Ferienfreizeit geführten **Teilnehmerlisten** und **Originalbelege über die geleisteten Zahlungen zur Maßnahme** beigelegt werden.

Die Teilnehmer müssen mit dem ausgeschriebenen Nachnamen unterschreiben. Es darf nicht mit Bleistift unterschrieben werden. Teilnehmer und Betreuer müssen außerdem ihr Alter, Straße mit Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und ihren Beruf/Ausbildung in die TN-Liste eintragen.

Aus den **Belegen über die Kosten** des Sportvereins für **Unterkunft und Verpflegung** muss die **Teilnehmerzahl** hervorgehen.

Bei den Abrechnungsbelegen muss es sich um Belege zu tatsächlich geleisteten Zahlungen handeln. Es muss also ein Geldfluss bzw. eine Verbuchung auf dem Konto des Sportvereins nachgewiesen werden.

Maßnahmen, die den Charakter eines Trainingslagers erfüllen und die einer Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen dienen, sind von der Bezuschussung ausgeschlossen. Eine Kombination von Ferienfreizeit und Bildungsmaßnahme ist nicht möglich.

Zuschüsse dürfen die Kosten der Ferienfreizeit nicht überschreiten und werden grundsätzlich nur auf Vereinskonto überwiesen.

Der Sportjugend im StadtSportBund Dortmund e. V. muss eine aktuelle Jugendordnung des Antragstellers vorliegen.

Der Sportverein/die Fachschaft muss eine Vereinbarung nach § 72 a Sozialgesetzbuch VIII mit dem Jugendamt der Stadt Dortmund geschlossen haben und der Sportjugend Dortmund muss entweder direkt das erweiterte Führungszeugnis oder eine Bestätigung zu den vorgelegten erweiterten Führungszeugnissen der Mitarbeiter/innen in dieser Maßnahme der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins / der Fachschaft vorliegen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an

Sportjugend im StadtSportBund Dortmund e. V.

Beurhausstr. 16-18

44137 Dortmund

Tel.: 0231/ 50 11 108

Fax: 0231/ 50 11 110

E-Mail: sportjugend@ssb-do.de

An die
Sportjugend im
StadtSportBund Dortmund e.V.
Beurhausstr. 16-18
44137 Dortmund

Beihilfe für eine Bildungsmaßnahme

Spätestens 14 Tage vor Beginn der Bildungsmaßnahme einreichen!

Verein / Fachschaft: _____

Anschrift: _____

Termin: _____

Bezeichnung der
Bildungsmaßnahme: _____

(Dem Antrag liegt das geplante Programm bei.)

Bildungsstätte: _____

Leiter der Maßnahme (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, Geb.-Datum) :

Veranstaltungsform:

☐ Tagesseminar

☐ Wochenendseminar

☐ Mehrtagesseminar
(maximal 4 Übernachtungen)

Übernachtung: ☐ ja ☐ nein

Die Beihilfe soll auf folgende Bankverbindung des Vereins / der Fachschaft überwiesen werden:

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Geldinstitut: _____

Datum/Unterschrift des Jugendwartes und
Stempel des Vereins / Fachschaft

Datum/Unterschrift und Stempel der Sportjugend
im StadtSportBund Dortmund e.V.

Spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vollständig ausgefüllt an die Sportjugend zurücksenden!

Die gemeldete Bildungsmaßnahme wurde wie folgt durchgeführt:

Termin: _____

Teilnehmerzahl: _____ weiblich _____ männlich

Wir bestätigen die vorstehenden Angaben. Teilnehmerlisten, Programmablauf, Bericht und Abrechnung mit Originalbelegen über die Kosten der Bildungsmaßnahme liegen bei.

Datum

Unterschrift des Leiters der Maßnahme

Unterschrift des Jugendwartes

Förderungsrichtlinien für Bildungsmaßnahmen

Die Sportjugend Dortmund gewährt **eigenständigen Jugendorganisationen eines Sportvereins / einer Fachschaft Beihilfen für Tages-, Wochenend- und Mehrtagesveranstaltungen**, die der **Aus-, Fort- und Weiterbildung von Jugendlichen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit eines Vereins/ Fachschaft** dienen.

Die **Lehrgangsinhalte** müssen sich auf **Themen aus der Jugendarbeit** eines Vereins / einer Fachschaft auf die **politische, soziale oder kulturelle Bildung** beziehen.

Es werden Zuschüsse für Teilnehmer gezahlt, die in einer Dortmunder Jugendorganisation im SSB Dortmund tätig sind oder für Jugendliche, die ihren Wohnsitz in Dortmund haben, und zwar je nach Haushaltsmittel pro Tag und Teilnehmer. **Das Mindestalter liegt bei 14 Jahren.** Teilnehmen müssen **mindestens 8 Personen**.

Die Seminardauer muss **mindestens 4 Stunden pro Tag** betragen. Wochenendveranstaltungen müssen eine Dauer von **mindestens 10 Zeitstunden** haben.

Bei Mehrtagesveranstaltungen werden **maximal 5 Tage gefördert**. Auch hier müssen **mindestens 4 Stunden pro Tag** an Bildungsarbeit stattfinden.

Die Bezuschussung muss **14 Tage vor Beginn der Maßnahme** mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der Sportjugend Dortmund beantragt werden. Das **detaillierte Programm** ist beizufügen.

Der **Rückgabetermin** für Bildungsmaßnahmen ist **spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Maßnahme**. Maßnahmen, die nach dem 31.10. eines Jahres stattfinden, werden erst im folgenden Jahr bezuschusst.

Die **Abrechnungsunterlagen** beinhalten die bei der Maßnahme geführten **Teilnehmerlisten**, die **Abrechnungsbelege**, das **detaillierte Seminarprogramm** und einen **Bericht**.

Die Teilnehmer müssen mit dem ausgeschriebenen Nachnamen unterschreiben. Es darf nicht mit Bleistift unterschrieben werden. Teilnehmer und Lehrgangsleiter müssen außerdem ihr Alter, Straße mit Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und ihren Beruf/Ausbildung in die TN-Liste eintragen.

Bei den Abrechnungsbelegen muss es sich um Belege zu tatsächlich geleisteten Zahlungen handeln. Es muss also ein Geldfluss bzw. eine Verbuchung auf dem Konto des Sportvereins nachgewiesen werden.

Aus den **Belegen über die Kosten** des Sportvereins/der Fachschaft für **Unterkunft und Verpflegung** muss die **Teilnehmerzahl** hervorgehen. Sind hier keine Kosten angefallen, muss eine Bestätigung zur Nutzung einer Lehrgangsstätte vorliegen. Bei Honorarquittungen muss ebenfalls ein Geldfluss des Sportvereins/der Fachschaft an die Lehrgangsleiter oder Referenten nachgewiesen werden.

Musterverträge oder –quittungen erhalten Sie in der Geschäftsstelle der Sportjugend.

Maßnahmen, die den Charakter eines Trainingslagers oder einer Ferienfreizeit erfüllen, sind von der Bezuschussung ausgeschlossen. Eine Kombination von Ferienfreizeit und Bildungsmaßnahme ist nicht möglich.

Zuschüsse dürfen die Kosten der Bildungsmaßnahme nicht überschreiten und werden grundsätzlich nur auf Vereinskonto überwiesen.

Der Sportjugend im StadtSportBund Dortmund e. V. muss eine aktuelle Jugendordnung des Antragstellers vorliegen.

Der Sportverein/die Fachschaft muss eine Vereinbarung nach § 72 a Sozialgesetzbuch VIII mit dem Jugendamt der Stadt Dortmund geschlossen haben und der Sportjugend Dortmund muss entweder direkt das erweiterte Führungszeugnis oder eine Bestätigung zu den vorgelegten erweiterten Führungszeugnissen der Mitarbeiter/innen in dieser Maßnahme der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins / der Fachschaft vorliegen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an

Sportjugend Dortmund

Beurhausstr. 16-18

44137 Dortmund

Tel.: 0231/ 50 11 108

Fax: 0231/ 50 11 110

E-Mail: sportjugend@ssb-do.de

Teilnehmerliste

Teilnehmerliste (Leiter und Helfer sind durch Unterstreichen kenntlich zu machen)

Organisation: Sportjugend Dortmund Vereinsjugend des: _____

Maßnahme vom _____ **bis** _____ **in** _____

Seite 1

Nr.	Name	Vorname	Alter	Straße, Haus-Nr. PLZ Ort	Beruf / Ausbildung	Unterschrift
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						

Nr.	Name	Vorname	Alter	Straße, Haus-Nr. PLZ Ort	Beruf / Ausbildung	Unterschrift
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25						
26						
27						
28						
29						
30						
31						
32						

An die
Sportjugend im
StadtSportBund Dortmund e.V.
Beurhausstr. 16-18
44137 Dortmund

Beihilfe für Projekte in der Jugendarbeit

Spätestens 14 Tage vor Projektbeginn einreichen!

Verein/Fachverband: _____

Anschrift/Telefon _____

E-Mail: _____

Die beantragte Beihilfe soll verwandt werden für den Bereich (siehe Rückseite)

(Dem Antrag liegen eine kurze Projektbeschreibung und ein Finanzierungsplan bei.)

Kosten, die entstehen: _____

Termin für die Anschaffung/Durchführung: _____

Die Beihilfe soll auf folgende Bankverbindung des Vereins/ der Fachschaft überwiesen werden:

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Geldinstitut: _____

Datum/Unterschrift des Jugendwartes
und Stempel des Vereins/der Fachschaft

Datum/Unterschrift und Stempel der Sportjugend
im StadtSportBund Dortmund e.V.

Spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vollständig ausgefüllt mit allen erforderlichen Unterlagen an die Sportjugend zurücksenden!

Durchgeführte Maßnahme/Anschaffung:

Eine Dokumentation über das durchgeführte Projekt, die Ergebnisse und eine Übersicht über die Abrechnung mit Originalbelegen liegen diesem Antrag bei.

entstandene Kosten: _____

Wir bestätigen die vorstehenden Angaben. Rechnungen über die Kosten und eine gültige Jugendordnung liegen bei/vor.

Datum

Unterschrift des Jugendwartes des Vereins/der Fachschaft

Förderungsrichtlinien für Projekte in der Jugendarbeit

Die Sportjugend im StadtSportBund Dortmund e.V. gewährt Jugendorganisationen eines Sportvereins/einer Fachschaft, die eine gültige Jugendordnung haben, eine Beihilfe für Projekte in der Jugendarbeit. Die Beihilfe dient zur **Finanzierung von Kosten für Projekte** und ist **zweckgebunden**.

Projektarbeit stellt eine jugendpolitisch erforderliche und fachlich geeignete Form dar, neuen Aufgaben und Herausforderungen zu entsprechen, sich als Organisation zu öffnen und zugleich auf die gesellschaftliche Entwicklung zugunsten von Kindern und Jugendlichen Einfluss zu nehmen.

In diesem Sinne lassen sich folgende **Kennzeichen** benennen, die bei der Entwicklung **eines Projektes** zu beachten sind:

- **neuer Inhalt, neuer Schwerpunkt, neues Thema**
- **zeitliche Befristung**
- **das Einbeziehen von Fachleuten**
- **die Kooperation mit anderen Trägern/ Institutionen**
- **das Herstellen von Öffentlichkeit**
- **die Interessenvertretung mit jungen Menschen und für sie**
- **die Dokumentation und Ergebnisse des Projektes**

In der **Projektbeschreibung** ist darzulegen, wie den o.g. Kennzeichen entsprochen werden soll.

Anzustreben sind Projekte in den Bereichen:

- a) Zusammenarbeit mit Dortmunder Schulen
- b) Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in individuellen und sozialen Notlagen
- c) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den sie betreffenden politischen Entscheidungen
- d) Förderung von Mädchen und jungen Frauen,
- e) Förderung von Jungen und jungen Männern
- f) Medienarbeit
- g) Gewaltprävention
- h) Suchtprävention

Eine begründete Wiederholung von Inhalten (Vertiefung, Weiterentwicklung, neue Personen) schließt eine Projektförderung nicht aus.

Ferienfreizeiten und Kurzreisen sind grundsätzlich von der Bezuschussung ausgeschlossen.

Für die Bezuschussung von **Ferienfreizeiten und Bildungsmaßnahmen** gibt es gesonderte Fördermöglichkeiten. Projekte, die im Rahmen von Ferienfreizeiten und Kurzreisen durchgeführt werden, können nur bezuschusst werden, wenn eine deutliche Abgrenzung erkennbar ist und eine getrennte Abrechnung erfolgt. Die veranschlagten Kosten müssen inhaltlich klar mit den Projekthaltungen in Verbindung stehen, Fahrt- und Unterbringungskosten werden grundsätzlich nicht gefördert.

Die **Abrechnung** über die Anschaffung von **Grundsportgeräten** im Rahmen der Projektförderung **ist ausgeschlossen**. Hierfür stehen Sportfördermittel zur Verfügung.

Jede Jugendorganisation eines Sportvereins/einer Fachschaft kann nur **einmal jährlich** einen Antrag stellen. **Der Antrag ist 14 Tage vor Durchführung bei der Sportjugend einzureichen.**

Die Beihilfe wird nach Beschlussfassung durch den Vorstand der Sportjugend und nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen (ausgefülltes Antragsformular, Dokumentation bzw. Bericht, Originalbelege) ausgezahlt.

Die Rechnung ist vom Jugendwart des Vereins/der Fachschaft gegenzuzeichnen. Die Abrechnungsunterlagen sind unmittelbar nach Anschaffung bzw. Durchführung einzureichen.

Der **Rückgabetermin für Maßnahmen/Anschaffungen** ist **spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Maßnahme**. Maßnahmen/Anschaffungen, die nach dem 31.10. eines Jahres erfolgen, werden erst im folgenden Jahr bezuschusst.

Der Sportjugend im StadtSportBund Dortmund e. V. muss eine aktuelle Jugendordnung des Antragstellers vorliegen.

Der Sportverein/die Fachschaft muss eine Vereinbarung nach § 72 a Sozialgesetzbuch VIII mit dem Jugendamt der Stadt Dortmund geschlossen haben und der Sportjugend Dortmund muss entweder direkt das erweiterte Führungszeugnis oder eine Bestätigung zu den vorgelegten erweiterten Führungszeugnissen der Mitarbeiter/innen in dieser Maßnahme der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins / der Fachschaft vorliegen.

Zuschüsse dürfen die Kosten des Projektes nicht überschreiten. Ein Eigenanteil von mindestens 10 % der Kosten muss gegeben sein.

An die
Sportjugend im
StadtSportBund Dortmund e.V.
Beurhausstr. 16 – 18
44137 Dortmund

Antrag auf Bezuschussung meiner Tätigkeit als ehrenamtlicher/freiwilliger Mitarbeiter

Für meine ehrenamtliche/freiwillige Tätigkeit in der Jugendverbandsarbeit des

_____ (Name des Sportvereins/der Fachschaft)

vom 1. Januar bis 31. Dezember 20 ____

beantrage ich hiermit eine personenbezogene jährliche Beihilfe, um die finanziellen Aufwendungen im Zusammenhang mit meiner Mitarbeit in der außersportlichen Jugendarbeit teilweise auszugleichen.

Vorname/Name

Geb.-Datum

Straße

E-Mail

PLZ/Ort

Telefon/Mobil-Nr.

Bankinstitut

IBAN

BIC

- Ich habe bei _____ **Veranstaltungen** (max. 90) mit Kindern/Jugendlichen/jungen Erwachsenen verantwortlich mitgearbeitet.
- Der Nachweis über die notwendige persönliche Qualifikation entsprechend der Richtlinien liegt bei.
- Die Bescheinigung über die Teilnahmen an einer Weiterbildung zum Bereich Jugendarbeit (mindestens 10 Std.) liegt bei **bzw.**
die Bescheinigung über das laufende Studium der (pädagogische Fachrichtung) _____ liegt bei.
- Ich halte mich an den Ehrenkodex für alle Mitarbeiter/-innen im Sport. Der unterschriebene Ehrenkodex liegt diesem Antrag bei.
- Das erweiterte Führungszeugnis, nicht älter als fünf Jahre,
☐ liegt dem Verein/der Fachschaft vor (siehe Bestätigung des Vereins/der Fachschaft) **oder**
☐ wird der Sportjugend Dortmund vor Auszahlung vorgelegt (Zutreffendes kennzeichnen!).
- Die Selbstverpflichtungserklärung über Mitteilungen bei Eintragungen über Verurteilungen wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftat und die Einverständniserklärung zur Speicherung der Daten liegt bei.
- Mein Verein/meine Fachschaft bestätigt meine Mitarbeit in der außersportlichen Jugendarbeit (siehe Anlage)
- Für Angaben gegenüber den Finanzbehörden bin ich selbst verantwortlich.
- Hinweis: **Beim Erstantrag** muss eine **Erste-Hilfe-Ausbildung über 9 Stunden**, die innerhalb der letzten zwei Jahre absolviert wurde, nachgewiesen werden.

Die entsprechenden Bescheinigungen liegen jeweils bei.

Speicherung und Übermittlung von Daten nur nach dem BundesDatenSchutzGesetz!

Dortmund, _____

Unterschrift

Förderung von ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Jugendarbeit eines Sportvereins oder einer Fachschaft in Dortmund

Die Sportjugend zahlt einmal jährlich Zuschüsse an ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Sportvereine und Fachschaften in Dortmund aus, wenn sie über ihren sportlichen Übungsleitereinsatz hinaus in der Jugendarbeit des Vereins oder der Fachschaft tätig sind.

Grundlage dafür ist der Vertrag der Stadt Dortmund mit dem Jugendingring als Arbeitsgemeinschaft der Dortmunder Jugendverbände. Die Zahlung der steuerfreien Aufwandsentschädigung erfolgt auf der Basis des § 3 Nr. 12 EStG – Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen.

Auf Antrag an die Sportjugend bis zum 31. Mai wird die Beihilfe für insgesamt bis zu 90 Veranstaltungen im Jahr, die in der Jugendarbeit umgesetzt werden, rückwirkend für das Vorjahr gewährt. **Mindestens drei Einsatzbereiche sind mit der Bestätigung des Vereins/der Fachschaft zu benennen.**

Unter einer Veranstaltung in der Jugendarbeit des Sportvereins / der Fachschaft sind die verschiedensten Aktivitäten, die ein Jugend- bzw. Gruppenleiter begleitet und initiiert, zu verstehen. Der Umfang der Veranstaltung ist dabei nicht festgelegt.

Folgende Aktivitäten würden als Veranstaltung in der Jugendarbeit anerkannt:

- Gespräche vor oder nach dem Training mit den Kindern und Jugendlichen sowie den Eltern über Probleme im Sportverein, über geplante Aktivitäten im außersportlichen Bereich des Vereins oder über besondere Planungen
- Diskussion über die Geschehnisse beim Training oder Spiel
- Durchführung eines Spielfestes, eines Tages der offenen Tür
- Gespräche mit Kooperationspartnern für die Jugendarbeit des Vereins
- Planung und Umsetzung einer Feier mit den Kindern und Jugendlichen
- Planung und Umsetzung von Aktivitäten, die über Training hinaus im Rahmen des Vereins stattfinden wie z. B. Kinobesuche, Besichtigung von Museen, Teilnahme an Kultur- und Musikveranstaltungen, Radtouren, Ausflüge
- Durchführungen von Sitzungen und Versammlungen zur Organisation der Jugendarbeit des Vereins/Verbands

Die Person, die den Zuschuss erhalten möchte, muss bestimmte Qualifikationen nachweisen.

Der Antragsteller hat entweder eine berufliche Qualifikation (pädagogisches Studium mit Abschluss) oder er weist eine von der Sportjugend anerkannte Ausbildung im Sportjugendbereich nach.

Beim Erstantrag muss der Nachweis einer Erste-Hilfe-Ausbildung im Umfang von 9 Stunden, die noch nicht älter als zwei Jahre ist, vorgelegt werden.

Bei Folgeanträgen muss die Gültigkeit der Lizenz bzw. die berufliche Qualifikation und eine jährliche Fortbildung bezogen auf den Bereich der Jugendarbeit in einem Umfang von mindestens 10 Stunden oder ein noch andauerndes pädagogisches Studium nachgewiesen werden.

Der Sportverein bzw. die Fachschaft muss den aktiven Einsatz des Mitarbeiters in der Jugendarbeit bestätigen.

Der Sportverein muss eine Vereinbarung nach § 72 a Sozialgesetzbuch VIII mit dem Jugendamt der Stadt Dortmund geschlossen haben und der Sportjugend Dortmund muss entweder direkt das erweiterte Führungszeugnis oder eine Bestätigung zu den vorgelegten erweiterten Führungszeugnissen des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin in der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins / der Fachschaft vorliegen.

Die Sportjugend Dortmund erkennt neben der beruflichen Qualifikation folgende Ausbildungen im Sportjugendbereich an:

- Jugendleiterlizenz-Ausbildung nach den DOSB-Rahmenrichtlinien
- Übungsleiter-C-Ausbildung mit dem Aufbaumodul „Kinder und Jugendliche“ plus Nachweis des Besuchs der Jugendleiter-/Gruppenleiter-Weiterbildung der Sportjugend Dortmund (10 LE)
- Übungsleiter-C-Lizenz-Ausbildung mit dem Aufbaumodul sportartübergreifend oder Trainer-C-Lizenzausbildung eines Fachverbandes plus Nachweis des Besuchs des Gruppenleiter-Aufbaulehrgangs bzw. der Jugendleiter-/Gruppenleiter-Weiterbildung der Sportjugend Dortmund (10 LE) sowie der Nachweis über den Einsatz bei bzw. die Teilnahme an einer Veranstaltung oder einem Seminar in der Jugendarbeit im Sport im Umfang von mindestens 6 Lerneinheiten in den letzten 2 Jahren (Zusatzmodul)
- Gruppenhelfer 2- oder Juniormanager-Ausbildung plus Workshop für das junge Ehrenamt mit mindestens 13 LE plus Nachweis des Besuchs der Jugendleiter-/Gruppenleiter-Weiterbildung der Sportjugend Dortmund (10 LE) sowie der Nachweis über den Einsatz bei bzw. die Teilnahme an einer Veranstaltung oder einem Seminar in der Jugendarbeit im Sport im Umfang von mindestens 6 Lerneinheiten in den letzten 2 Jahren (Zusatzmodul)

Jugendleiter- oder Juleica-Ausbildungen anderer Träger der Jugendarbeit werden ebenfalls anerkannt. Es muss dann allerdings der Gruppenleiter-Aufbaukurs der Sportjugend Dortmund (10 LE) vor Antragstellung besucht werden.

Bestätigung des Vereins/der Fachschaft

Der Verein/die Fachschaft _____ bestätigt, dass sich

Name des/der Mitarbeiter/s/in in der Jugendarbeit

über ihre/seine sportliche Tätigkeit im Verein/ in der Fachschaft hinaus im außersportlichen Bereich für den Verein/die Fachschaft besonders engagiert.

Der Verein/die Fachschaft nimmt zur Kenntnis, dass der/die Mitarbeiter/-in in der Jugendarbeit hierfür einen finanziellen Zuschuss für seine/ihre Aufwendungen aus kommunalen Jugendfördermitteln durch die Sportjugend Dortmund erhält.

Für Angaben gegenüber den Finanzbehörden ist der/die Antragsteller/in selbst verantwortlich.

Der Einsatz des/der Mitarbeiter/s/-in in der Jugendarbeit hat stattgefunden anlässlich (mindestens drei Nennungen von Einsatzbereichen sind für eine Bezuschussung verpflichtend)

☐ Der/Die ehrenamtliche Mitarbeiter/-in hat sein/ihr erweitertes Führungszeugnis ausgestellt am _____ vorgelegt.

Für die Richtigkeit der Bestätigung

rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins/der Fachschaft Mitarbeiter/in, der/die den Antrag stellt und Stempel

Vereinsname _____
Vereinskennziffer: 5002 _____

Dortmund, _____

Sport- und Freizeitbetriebe
Dortmund Geschäftsbereich
"Sport"
Untere Brinkstr. 81 - 83

44141 Dortmund

Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid:
vom: _____
(bitte Kopie beifügen)

A N T R A G
auf Gewährung eines Zuschusses für die Anschaffung von Grundsportgeräten

1. Zur Durchführung unserer sportlichen Aufgaben bitten wir um Bewilligung
eines Zuschusses für unsere _____ Abteilung in Höhe von
_____ Euro

Es soll beschafft werden:

Gegenstand	Stückzahl	Kosten je Stück (€)	Gesamtkosten (€)
Gesamtkosten:			

Kostenvoranschlag ist beizufügen!

2. FINANZIERUNGSPLAN
Gesamtkosten _____
Eigenleistung des Antragstellers _____
Beantragter Zuschuß LSB _____
Beantragter Zuschuß Stadt Dortmund _____
Sonstige Beihilfen _____

€ _____
€ _____
€ _____
€ _____
€ _____

3. **Begründung der Notwendigkeit der Anschaffung:**

4. **Welchen Fachverbänden ist der Verein in Nordrhein-Westfalen angeschlossen?**

5. **Anzahl der Mitglieder**
(lt. Bestandserhebungsbogen)

- a) bis 18 Jahre
b) über 18 Jahre

Gesamtverein	Abteilung, für die der Antrag gestellt wurde

6. **Höhe der Mitgliedsbeiträge**

- a) Kinder
b) Jugendliche bis 18 Jahre
c) Erwachsene

	€ jährlich
	€ jährlich
	€ jährlich

7. **Gemeinnützigkeitserklärung**

Wir erklären, daß unser Verein als gemeinnützig anerkannt ist.
Der letzte Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid wurde vom Finanzamt am
_____ ausgestellt.

Unterschrift d. Vorsitzenden

Unterschrift d. Abteilungsleiters

(Vereinsstempel)

Die Beihilfe bitten wir auf unser Konto Nr. _____ bei der
(BLZ _____) zu überweisen.

Überweisungen sind nur auf das Vereinskonto möglich!

Für eventuelle Rückfragen steht zur Verfügung:

Name, Vorname, Anschrift

Telefon (mit Vorwahl)

Informationen über Ausgleichszahlungen mit Kinder- und Jugendförderplanmitteln bei unbezahltem Sonderurlaub über den LSB NRW

SPORTJUGEND
LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



ERSTATTUNG DES VERDIENSTAUSFALLS BEI GEWÄHRTEM SONDERURLAUB

Was bedeutet das?

Arbeitnehmer/innen, die ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätig sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben, können für die leitende und helfende Tätigkeit, die in **Jugendferienlagern**, bei **Jugendreisen**, **Jugendwanderungen**, **Jugendfreizeit-** und **Jugendsportveranstaltungen** sowie internationalen **Jugendbegegnungen**, ausgeübt wird, nach dem Sonderurlaubsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen bis zu acht Arbeitstage pro Kalenderjahr unbezahlten Sonderurlaub bei ihrem Arbeitgeber beantragen. Auch für die Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen für die genannte leitende und helfende Tätigkeit bei Aus- und Fortbildungen oder bei Fachtagungen zu Themen der **Jugendhilfe** kann ein Antrag auf Sonderurlaub gestellt werden. Der Verdienstausschlag, der durch den **unbezahlten** Sonderurlaub entsteht, kann mit Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Landes Nordrhein-Westfalen - nach Antragstellung und entsprechender Genehmigung durch die Sportjugend NRW - ausgeglichen werden.

Was muss ich als Antragsteller beachten?

- Die Sportjugend NRW unterliegt bezüglich der Genehmigung von Anträgen zur Erstattung des Verdienstausschlags den Vorgaben des Landschaftsverbandes Rheinland sowie den gesetzlichen Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Anspruch auf Gewährung eines Sonderurlaubs besteht erst nach sechs Monaten und bei Arbeitnehmern unter 21 Jahren drei Monate nach der Einstellung in den Betrieb des Arbeitgebers.
- Geschäftsführern von GmbHs darf seit dem 01.01.2011 der Verdienstausschlag nicht mehr erstattet werden.
- Der Antrag auf unbezahlten Sonderurlaub muss beim Arbeitgeber mindestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden. Die Sportjugend NRW kann die Erstattung des Verdienstausschlags nur genehmigen, wenn der Arbeitgeber den **unbezahlten** Sonderurlaub genehmigt hat.
- Es muss ein **unbezahlter** Sonderurlaub erfolgen (für den Zeitraum des Sonderurlaubs dürfen **keine** Lohn-/Gehaltszahlungen oder Lohnersatzleistungen durch den Arbeitgeber oder Andere vorgenommen werden).
- Der Träger, der die Maßnahme durchführt (Jugendabteilung des Sportvereins, SSB/KSB oder in einem Fachverband), muss seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen (Landesgesetz nur für Nordrhein-Westfalen anwendbar) haben.

Der Antrag muss mindestens drei Wochen **vor** Beginn der Maßnahme bzw. des Sonderurlaubs bei der Sportjugend NRW eingereicht werden .

- Nach Prüfung des Antrags (siehe hierzu Muster 1) erhält der Antragsteller einen Vorbescheid, welcher **nach** Beendigung der Maßnahme bzw. des Sonderurlaubs nochmals vom Arbeitgeber und vom Träger der Maßnahme ausgefüllt werden muss (siehe hierzu Muster 2). Sobald der Vorbescheid der Sportjugend NRW übersandt wurde, erfolgt die Auszahlung des zu erstattenden Betrages an den Antragsteller.
- Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass der Antrag / der Vorbescheid vollständig ausgefüllt wird. Bei fehlenden Angaben kommt es zwangsläufig zu Rückfragen und Verzögerungen .

Welche Voraussetzungen muss mein Arbeitgeber erfüllen?

- Er muss einen **privatrechtlichen** Status haben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes sowie der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts kann keine Erstattung gewährt werden.
- Er muss seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen haben (Dienstort im Geltungsbereich des Gesetzes NRW). Hat der Arbeitgeber seinen Hauptsitz außerhalb NRW, muss eine Arbeitgeber-Bescheinigung mit dem Antrag eingereicht werden, aus der hervorgeht, dass der Arbeitnehmer in einer Zweigstelle in NRW beschäftigt ist.

Wer ist meine Ansprechpartnerin bei Rückfragen?

Sportjugend NRW
Sandra Lemm
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg
0203 7381-785 (Mo-Fr, 07:00 - 12:00 Uhr)
sandra.lemm@lsb-nrw.de

Grundlage ist das seit 1974 für Nordrhein-Westfalen bestehende Sonderurlaubs-gesetz (siehe Anlage).

Anträge und Gesetzestexte können auch heruntergeladen werden:

<http://www.lsb-nrw.de/service/foerderungen/sonderurlaub/>

Ihre Sportjugend Nordrhein-Westfalen

Sportjugend Nordrhein-Westfalen
 Frau Alexandra Fürst
 Friedrich-Alfred-Str. 25
 47055 Duisburg
 Alexandra.Fuerst@lsb-nrw.de
 Telefon: 0203 7381-785
 Fax: 0203 7381-3905



Antrag auf Erstattung des Verdienstausfalls bei Inanspruchnahme von Sonderurlaub nach dem Sonderurlaubsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen	
Angaben zum Antragssteller	
Name, Vorname:	
Geschlecht:	☐ männlich ☐ weiblich
Geburtsdatum:	
Anschrift:	
Postleitzahl, Ort:	
E-Mail-Adresse:	
Rufnummer:	
IBAN und BIC:	
Ich beantrage die Erstattung des mir entstehenden Verdienstausfalls für die Zeit vom	
Beginn der Maßnahme	
Ende der Maßnahme	_____ für insgesamt _____.. Arbeitstage.
Ich habe in diesem Kalenderjahr bereits Sonderurlaub für _____.. Arbeitstage nach dem Sonderurlaubsgesetz des Landes NRW beantragt.	
Ein Anspruch auf Erstattung des Verdienstausfalls kann anderweitig nicht geltend gemacht werden.	
Datenschutzhinweis: Ich bin damit einverstanden, dass alle im Zusammenhang mit diesem Antrag und der Verwendungsnachweisführung notwendigen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt sowie zu Prüfungszwecken an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet werden. Diese Daten werden 10 Jahre nach der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde aufbewahrt.	
Rechtliche Erklärungen - Ich habe zur Kenntnis genommen, dass der Erstattungsbetrag der Einkommenssteuerpflicht unterliegt und ich diesen im Rahmen der Steuererklärung des Folgejahres berücksichtigen muss. - Ich bestätige, dass die Angaben zu meinem Arbeitgeber, zu dem Träger der Maßnahme sowie meiner Person vollständig und korrekt sind. - Ich bestätige, dass der Antrag auf unbezahlten Sonderurlaub meinem Arbeitgeber vorliegt.	
Ort, Datum	Unterschrift des Antragsstellers

Angaben zur Maßnahme	
Träger der Maßnahme:	
Vereins- oder Verbandskennziffer:	
Anschrift:	
Postleitzahl, Ort:	
Rufnummer:	
Frau/Herr _____, geboren am _____.. soll in der Zeit vom	
Beginn der Maßnahme:	
Ende der Maßnahme	
☐	als ☐ Leiter/-in ☐ Betreuer/-in in folgender Maßnahme/Veranstaltung nach § 1 Abs. 1 Sonderurlaubsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen eingesetzt werden.
☐	an folgender Aus-/Fortbildungsveranstaltung/Fachtagung nach § 1 Abs. 1 Sonderurlaubsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen teilnehmen.
Maßnahme/Veranstaltung/ Tagung/Aus- und Fortbildung	(Genau Bezeichnung und Durchführungsort eintragen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ist das Programm der Veranstaltung beizufügen.) _____
Die aufgeführte Maßnahme/Veranstaltung/Tagung/Aus- und Fortbildung entspricht den Bestimmungen des § 1 Sonderurlaubsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Der/Die oben genannte Antragssteller/in besitzt die für den Einsatz als ehrenamtlicher Mitarbeiter/in erforderliche Eignung und Befähigung gemäß § 1 Abs. 4 und 5 Sonderurlaubsgesetz.	
Ort, Datum _____	Unterschrift und Stempel des Trägers der Maßnahme _____

Angaben zum Arbeitgeber	
Name des Unternehmens:	
Anschrift:	
PLZ, Ort:	
Geschäftsführer/Personalleiter:	
Rufnummer:	
E-Mail-Adresse:	
Frau/Herr _____, geboren am _____..ist weder als Geschäftsführerin/Geschäftsführer angestellt, noch befindet sie/er sich in einem Beamtenverhältnis.	
Unbezahlter Sonderurlaub wird für die Zeit	
vom:	
bis:	_____.. für insgesamt _____.. Arbeitstage gewährt.
Der voraussichtliche Bruttoverdienstaufschlag ohne Arbeitgeber-Sozialversicherungsanteile für den vorgenannten Zeitraum beträgt:	_____
Der Arbeitgeber wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes sowie Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts kein Erstattungsanspruch nach dem Sonderurlaubsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen besteht. Der Arbeitgeber bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der gemachten Angaben.	
Ort, Datum _____	Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers _____
Hinweis: Ein Anspruch auf Sonderurlaub besteht nach § 4 Sonderurlaubsgesetz für maximal 8 Arbeitstage im Kalenderjahr, an denen die Antragstellerin/der Antragsteller ohne Inanspruchnahme des Sonderurlaubs zum Dienst eingeteilt gewesen wäre. Bei Arbeitnehmern, deren Dienstplan eine 6-Tage-Woche bzw. Samstags- oder/und Sonntagsarbeit vorsieht, fügen Sie dem Antrag bitte eine kurze schriftliche Mitteilung bei. Hinweis: Die als Landeszuwendung gewährten Verdienstaufschlagsentschädigungen gehören nach den Bestimmungen des Steuergesetzes zu den der Einkommensteuerpflicht unterliegenden Einkünften. Die Arbeitnehmerin/ der Arbeitnehmer hat die Besteuerung des Verdienstaufschlages im Rahmen der Lohn- bzw. Einkommensteuererklärung selbst vorzunehmen. Für den Zeitraum des Sonderurlaubs werden durch die Kürzung des Bruttogehaltes keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt. Mit dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (jetzt Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) vom 15.12.93, Az. IV B3 - 6400.2/94, wurde festgelegt, dass Sozialversicherungsanteile nicht Grundlage der Erstattung sind. Es besteht die Verpflichtung seitens der Sportjugend NRW, einen pauschalen Abzug vorzunehmen. (für 2015 – 20 % des Brutto-Verdienstaufschlages - der Prozentsatz wird jährlich neu festgelegt).	

Förderung städtepartnerschaftlicher sportlicher Aktivitäten in Dortmund

Die Stadt Dortmund fördert die städtepartnerschaftlichen sportlichen Beziehungen zu

- Amiens (Frankreich)
- Leeds (Großbritannien)
- Rostow am Don (Rußland)
- Buffalo (USA)
- Netanya (Israel)
- Novi Sad (Bundesrepublik Jugoslawien)
- Xian (China)

ideell und finanziell, um so die durch die jeweilige Partnerschaft gesetzten Ziele zu erreichen und zu intensivieren.

Die Maßnahmen sollen in gegenseitiger einvernehmlicher Abstimmung mit den Partnerstädten der Stadt Dortmund, dem Stadtamt für Angelegenheiten des Rates und der Bezirksvertretungen und dem StadtSportBund Dortmund e. V. sowie den Antragstellern vorbereitet und durchgeführt werden.

Die Gegenseitigkeit der Austausche muss gewährleistet sein.

Vorhaben, die vorwiegend touristisch angelegt sind, werden nicht bezuschusst.

Bei der Bezuschussung werden ausschließlich die Sportlerinnen und Sportler berücksichtigt, die in Dortmund oder in den Partnerstädten wohnen oder den Vereinen/Verbänden Dortmunds angehören.

Schüler- und Jugendbegegnungen haben Priorität.

Bezuschusst werden Maßnahmen in einem Zeitraum von 3 bis 8 Tagen. An- und Abreisetag gelten als 1 Tag.

Der festgelegte Zuschuss und darüber hinaus ggf. ein Zuschuss von dritter Seite dürfen zusammen höchstens 50 % der Reise- bzw. der Aufenthaltskosten in Dortmund betragen.

Dortmunder Sportvereine haben ihre schriftlichen formlosen Anträge über den StadtSportBund Dortmund e. V. mit einem Kosten- und Finanzierungsplan an das Stadtamt für Angelegenheiten des Rates und der Bezirksvertretungen zu richten.

Nach Beendigung der Maßnahme ist eine Original-Teilnehmerliste der jeweiligen Sportgruppe vorzulegen und die sachgerechte Verwendung des Zuschusses zu bestätigen.

Die Höhe der Förderung für Maßnahmen in Dortmund bzw. in den Partnerstädten ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln der Stadt Dortmund und beim StadtSportBund Dortmund e.V. im Einzelfall anzufragen.

Sportstättenförderung für Vereine

Sportstätten

Am 13. Februar 2008 unterzeichneten in der Düsseldorfer Staatskanzlei Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers, Walter Schneeloch, Präsident des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB), und NRW-Innen- und Sportminister Dr. Ingo Wolf das "Bündnis für den Sport".

Wesentlicher Bestandteil des Bündnisses ist das Sportstättenfinanzierungsprogramm der Landesregierung, mit dem, wie Minister Wolf ausführte, ein kräftiger Impuls zur Verbesserung der Sportstätteninfrastruktur gegeben werden soll. "Die Basis, damit die Sportvereine Angebote für Bewegung und Sport im gesellschaftlichen Interesse machen können, sind vernünftige Sportstätten. Hier hilft das neue Programm sehr", sagt LSB-Präsident Walter Schneeloch.

Sport liegt im Trend

Immer mehr Menschen sind sportlich aktiv. Sie brauchen ausreichend Räume und Flächen, um sich zu bewegen. Über 38.000 Sportstätten aller Art stehen in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Aber viele von ihnen sind sanierungs- und modernisierungsbedürftig. Die Förderung des Erhalts und des Ausbaus der Sportstättenlandschaft in Nordrhein-Westfalen ist Ziel des Programms.

Mit dem Förderprogramm NRW.BANK.Sportstätten steht den gemeinnützigen Sportorganisationen in NRW eine langfristige Finanzierungsmöglichkeit für Investitionen zur Verfügung. Möglich wird dies durch die Refinanzierung der KfW-Förderbank. Mit Hilfe des Landes Nordrhein-Westfalen und der NRW.BANK verbilligen sich die ohnehin schon günstigen Darlehen der KfW-Förderbank zusätzlich. Walter Schneeloch: "Die Finanzierungsmöglichkeiten der NRW.Bank können Vereinen, Verbänden, Bündeln und Kommunen in einer Weise helfen, die in Deutschland bisher einmalig ist."

Wer wird gefördert?

Das Programm NRW.BANK.Sportstätten bietet gemeinnützigen Vereinen und Verbänden langfristige Finanzierungen zu attraktiven Konditionen für ihre Investitionen in Sportstätten. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftssteuer durch das Finanzamt.

Was wird gefördert?

Es werden Investitionen in die Sportstätteninfrastruktur gefördert, soweit diese einem öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck dienen. Das Programm kann genutzt werden, um Sportanlagen zu erwerben oder herzurichten. Des Weiteren gehören Neubau, Umbau und Erweiterungsmaßnahmen ebenso wie Modernisierung, Sanierung und Instandsetzung von Sportanlagen zu den Förderbereichen des Programms NRW.BANK.Sportstätten.

Beispiele für förderfähige Ausgaben:

- Kosten für den Grunderwerb einschließlich Herrichtung, Erschließung und gegebenenfalls Abbruchmaßnahmen
- Baukosten
- Kosten für die Herstellung von Außenanlagen
- Kosten der Ausstattung
- Planungskosten

Wo erhalten Sie Informationen?

Für weitergehende Auskünfte steht Ihnen die Telefonberatung der NRW.BANK gerne zur Verfügung. Telefon: 01805 611610 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise für Mobilfunkteilnehmer)

Das Merkblatt NRW.BANK.Sportstätten steht auf der Internetseite der NRW.BANK im Kommunal- und Infrastrukturportal zum Download zur Verfügung.

Förderung der Übungsarbeit

ANTRAG AUF FÖRDERUNG DER ÜBUNGSARBEIT JETZT STELLEN BIS SPÄTESTENS 31. MAI 2016!

BITTE BEACHTEN SIE UNBEDINGT AM ENDE DER RICHTLINIEN DEN HINWEIS „WICHTIGE INFORMATION“ BEI DER ANTRAGSTELLUNG!

Auf unserem Portal www.lsb-nrw.de können Sie unter „Service – Förderungen und Zuschüsse – Förderungen – Zuschüsse für Übungsleiter/-innen“ den Antrag und die Richtlinien als PDF downloaden. Außerdem finden Sie dort auch den Link zu unserem Förderportal, über den Sie den Antrag direkt online stellen können.

ANTRAG AUF GEWÄHRUNG EINER ZUWENDUNG ZUR FÖRDERUNG DER ÜBUNGSARBEIT IN SPORTVEREINEN 2016

Antragsfrist: 31. Mai 2016 (Eingangsstempel LSB)

LSB-VEREINSKENNZIFFER (7-STELLIG)

LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



VEREINSNAME

AUSKUNFT ERTEILT

Name	Telefon
------	---------

ANGABEN ZUR ERMITTLUNG DER ZUSCHUSSEINHEITEN

Zahl der Vereinsmitglieder am 01. Januar 2016
(A-Zahlen lt. Bestandsverhebung)

 Mitglieder

davon Mitglieder bis 25 Jahre

 Mitglieder

Zahl der geplanten Übungsstunden 2016

Zahl der 2016 anerkannten **Leiterinnen** der Übungsarbeit und anerkannten **Jugendleiterinnen**, die für den Verein tätig sind.

 Leiterinnen der Übungsarbeit/Jugendleiterinnen ¹⁾

Zahl der 2016 anerkannten **Leiter** der Übungsarbeit und anerkannten **Jugendleiter**, die für den Verein tätig sind.

 Leiter der Übungsarbeit/Jugendleiter ¹⁾

NUR FÜR BEHINDERTENSORTVEREINE/-ABTEILUNGEN

Zahl der Vereinsmitglieder am 01. Januar 2016
(A-Zahlen lt. Bestandsverhebung)

 Mitglieder

davon Mitglieder bis 25 Jahre

 Mitglieder

Zahl der geplanten Übungsstunden 2016

Zahl der 2016 anerkannten **Leiterinnen** der Übungsarbeit und anerkannten **Jugendleiterinnen**, die für den Verein tätig sind.

 Leiterinnen der Übungsarbeit/Jugendleiterinnen ¹⁾

Zahl der 2016 anerkannten **Leiter** der Übungsarbeit und anerkannten **Jugendleiter**, die für den Verein tätig sind.

 Leiter der Übungsarbeit/Jugendleiter ¹⁾

ERKLÄRUNGEN

Wir bestätigen rechtsverbindlich, dass: - die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind, - wir wegen der Förderung des Sports nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des zuständigen Finanzamtes von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit sind oder, dass wir entsprechend der Satzung den Sport fördern und die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit mit Bescheid des zuständigen Finanzamtes nach § 60a AO gesondert festgestellt wurde. Der Landessportbund NRW ist berechtigt, die Angaben des Antragsstellers vor Ort zu prüfen.

ORT/DATUM

UNTERSCHRIFT gemäß BGR § 26

VEREINSSTEMPEL

- 1) Als anerkannte Leiterinnen und Leiter der Übungsarbeit gelten nur Personen gemäß Richtlinien Nr. 4.3, also inkl. Jugendleiterinnen deren Lizenzen während des Antragsjahres Gültigkeit besitzen.
2) Trennung aus statistischen Gründen erforderlich (Frauenförderplan).

RÜCKSENDUNGEN AN: Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V., Referat Förderprogramme/KJP, z. Hd. Herrn Bergmann, Frau Struyver, Herrn Metz oder Frau Schleuter, Postfach 101506, 47015 Duisburg, Telefon 0203 7381-935, -936, -619 oder -910, Fax 0203 7381-926, Übungsarbeit@lsb-nrw.de

Richtlinien

ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN ZUR FÖRDERUNG DER ÜBUNGSARBEIT IN SPORTVEREINEN

1. ZUWENDUNGSZWECK; RECHTSGRUNDLAGE

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen. Der Landessportbund NRW verwaltet die Mittel im Auftrag des Landes nach Nummer 15 und Nummer 16 der VV § 44 LHO und nach Maßgabe dieser Richtlinien. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtmäßigen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Leitung der Übungsarbeit von Sport treibenden Übungsgruppen in Sportvereinen, vorrangig Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Nachwuchsförderung. Ausgeschlossen sind Gruppen, deren Mitglieder finanzielle Vergütungen durch den Verein erhalten.

3. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Zuwendungsempfänger sind nordrhein-westfälische Sportvereine, die

- als gemeinnützig wegen Förderung des Sports anerkannt und
- Mitglied in einem Fachverband und zugleich Mitglied im jeweiligen Stadt- bzw. Kreissportbund (bzw. im jeweiligen Gemeindegemeinschaftssportverband/ Stadtsportverband bei Kreissportbünden, bei denen die Vereine nur im jeweiligen Gemeindegemeinschaftssportverband/ Stadtsportverband nicht aber im Kreissportbund Mitglied sind) sind und
- Jugendarbeit betreiben, sofern dies durch ihre besondere Aufgabenstellung nicht ausgeschlossen ist. Hierzu zählen u. a. beim Landessportbund NRW anerkannte Seniorensportvereine.

4. ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

4.1 Der Zuwendungsempfänger muss seinen Mitgliederbestand einschl. der Kinder und Jugendlichen zum 01. Januar in der Bestandserhebung des Landessportbundes NRW für das Antragsjahr nachgewiesen haben.

4.2 Eine Übungsgruppe besteht in der Regel aus 15 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern. Die Leitung soll in der Hand von anerkannten Leiterinnen bzw. Leitern der Übungsarbeit liegen. Eine Übungsstunde umfasst eine Zeitstunde. Die Übungsarbeit ist ganzjährig (Kalenderjahr) mit Ausnahme der Schulferien anzubieten.

4.3 Der Zuwendungsempfänger muss über anerkannte Leiterinnen bzw. Leiter der Übungsarbeit verfügen. Im Sinne dieser Richtlinien sind anerkannt: Jugendleiterinnen und Jugendübungsleiterinnen sowie Jugendleiter und Jugendübungsleiter mit gültigen Lizenzen des Deutschen Sportbundes; Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer mit gültigen Lizenzen des Deutschen Sportbundes; Sportlehrerinnen und Sportlehrer sowie Sportleiterinnen und Sportleiter ohne staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung, deren Ausbildung jedoch den Anforderungen der Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes entspricht; Diplom-sportlehrerinnen und Diplom-sportlehrer, Diplom-trainerinnen und Diplom-trainer, Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen und -lehrer im freien Beruf mit staatlicher oder staatlich anerkannter Prüfung; Lehrkräfte der Schulen mit staatlicher oder staatlich anerkannter Sportlehrerinnen- und Sportlehrerprüfung.

4.4 Zuwendungen können nicht gewährt werden, wenn

- die Verwendungsnachweise über die in den Vorjahren für den gleichen Verwendungszweck gewährten Zuschüsse nicht fristgerecht bis zum 28.02. des laufenden Jahres vorliegen,
- in den Vorjahren zuviel gezahlte Zuwendungen trotz entsprechender Rückforderungsbescheide nicht zurückgezahlt worden sind oder
- der Zuwendungsempfänger die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 oder gemäß Nummer 4.1 bis 4.3 dieser Richtlinie nicht erfüllt.

4.5 Von Nummer 4.4. kann abgewichen werden, wenn zwischen dem Landessportbund NRW und dem Sportverein eine Vereinbarung über die Erfüllung der Nachweis- bzw. Rückzahlungsverpflichtungen erzielt wurde. Bei Vereinbarungen gemäß § 59 LHO (Veränderung von Ansprüchen) ist das Einvernehmen mit dem für Sport zuständigen Ministerium des Landes NRW herzustellen.

5. ART UND UMFANG, HÖHE DER ZUWENDUNGEN

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Der Festbetrag bemisst sich nach Zuschusseinheiten. Die Höhe des Zuschusses für eine Zuschusseinheit wird jährlich nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel festgelegt. Die Zahl der dem einzelnen Antragsteller zustehenden Zuschusseinheiten richtet sich neben seiner Vereinsgröße nach spezifischen Bemessungsfaktoren für einzelne Zielgruppen gemäß Nummer 2 dieser Richtlinien sowie Anzahl der durchgeführten Übungsstunden und Anzahl der gemäß Nummer 4.3 dieser Richtlinien für die Übungsgruppen eingesetzten anerkannten Leiterinnen und Leiter der Übungsarbeit. Hinsichtlich dieser drei Kriterien sind Mindestanforderungen zu erfüllen. Die Mindestanforderungen werden mit dem Landessportbund NRW abgestimmt und in einem gesonderten Erlass geregelt. Dieser ist den Antragstellern mit den Antragsformularen zuzuleiten.

6. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Der Landessportbund NRW legt bei der Zuschussfestsetzung die im Erlass nach Nummer 5.4 dieser Richtlinien geregelten Mindestanforderungen zugrunde. Der Zuwendungsempfänger hat die Mittel, die ihm aufgrund der Nichterfüllung der Mindestanforderungen im Bewilligungszeitraum nicht zustehen, unverzüglich an den Landessportbund NRW zurückzuzahlen.

7. VERFAHREN

7.1 Antragsverfahren

Antragsjahr ist das Kalenderjahr. Im Hinblick auf eine reibungslose organisatorische Abwicklung des Förderverfahrens und zur Sicherstellung einer fristgerechten Auszahlung der Zuwendung gemäß Nummer 7.3 dieser Richtlinie ist der Antrag beim Landessportbund NRW, Postfach 10 15 06, 47015 Duisburg, bis zum 31.05. des Antragsjahres einzureichen. Der Antrag kann schriftlich mit einem Antragsformular oder online auf der Homepage des Landessportbundes NRW, www.lsb-nrw.de, gestellt werden. Später eingehende Anträge werden nach der

ÜBERSICHT ÜBER DIE VEREINSGRÖSSE UND DIE IHNEN ZUGEDORDNETEN MINDESTANZAHLEN DER JAHRESÜBUNGSTUNDEN UND DER EINGESetzten ANERKANNTEN LEITERINNEN UND LEITER DER ÜBUNGSARBEIT.

Errechnete Anzahl der Vereinsmitglieder am 01.01. des Antragsjahres	Errechnete Mindestzahl der Übungsstunden	Errechnete Anzahl der eingesetzten anerkannten Leiterinnen und Leiter der Übungsarbeit	Errechnete Anzahl der Zuschussseinheit
BIS 50	75	1	1
51 – 100	150	2	2
101 – 150	225	3	3
151 – 200	300	4	4
201 – 250	375	5	5
251 – 300	450	6	6
301 – 350	525	7	7
351 – 400	600	8	8
401 – 450	675	9	9
451 – 500	750	10	10
501 – 550	825	11	11
551 – 600	900	12	12
601 – 650	975	13	13
651 – 700	1050	14	14
701 – 750	1125	15	15
751 – 800	1200	16	16
801 – 850	1275	17	17
851 – 900	1350	18	18
901 – 950	1425	19	19
951 – 1000	1500	20	20
1001 – 1050	1575	21	21

Reihenfolge ihres Einganges beim Landessportbund NRW bearbeitet und auf der Basis eventuell vorhandener Rückflüsse aus den Vorjahren bzw. eventueller Restmittel bewilligt. Dabei kann nicht garantiert werden, dass noch entsprechende Fördermittel zur Verfügung stehen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die durch den Landessportbund NRW erstellten Zuwendungsbescheide werden an den Verein als Zuwendungsnehmer versandt.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden in einem Betrag ohne Anforderung im Monat Oktober des Antragsjahres ausgezahlt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Vereine haben dem Landessportbund NRW einen einfachen Verwendungsnachweis spätestens zum 28.02. des folgenden Jahres vorzulegen. Hierfür stellt der Landessportbund NRW ein Formular zur Verfügung. Der Landessportbund NRW legt dem für den Sport zuständigen Ministerium des Landes NRW bis zum 31.12. des Folgejahres einen Gesamtverwendungsnachweis vor.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2012 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2016 außer Kraft.

DIE BEMESSUNGSFAKTOREN

Gemäß Ziffer 5.4 der o.g. Richtlinien werden für das Haushaltsjahr 2016 die folgenden Bemessungsfaktoren festgesetzt:

1. Altersbezogener Bemessungsfaktor:

Vereinsmitglieder bis 26 Jahre: Faktor 4,0

Vereinsmitglieder 27 Jahre und älter: Faktor 0,5

2. Zielgruppenfaktor:

Bei antragstellenden Vereinen, die im Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e. V. organisiert sind, wird der altersbezogene Bemessungsfaktor nur dann angewandt, wenn er im Ergebnis zu einer Besserstellung im Vergleich zu der in 2003 vorgenommenen Berechnung führt.

3. Vereinsgröße und Mindestzahl der Übungsstunden:

Die Berechnung erfolgt entsprechend der „Übersicht über die Vereinsgrößen und die ihnen zugeordneten Mindestzahlen der Jahresübungsstunden und der eingesetzten anerkannten Leiterinnen und Leiter der Übungsarbeit“.

WICHTIGE INFORMATION

Diesem Antrag sind keine weiteren Unterlagen beizufügen, der Landessportbund NRW behält sich jedoch vor, diese ggf. zu prüfen! Der Antragsteller muss lt. Ziffer 4.1 der Richtlinien seinen Mitgliederbestand zum 01. Januar 2016 im Rahmen der LSB Bestandserhebung bis zum 29. Februar 2016 gemeldet haben. Antragsteller ohne aktuelle Bestandserhebungsmeldung können bei der Vergabe der Fördermittel nicht berücksichtigt werden. Der Antrag auf Förderung der Übungsarbeit muss spätestens bis zum 31. Mai 2016 beim Landessportbund NRW eingegangen sein (maßgeblich ist der Eingangstempel des LSB).

Bitte beachten Sie, dass der Antragsteller in der Lage sein muss, die fristgerechte Abgabe des Antrages jederzeit nachweisen zu können. Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. versendet nach der digitalen Antragsabgabe bzw. nach der manuellen Eingabe durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine automatisch generierte Bestätigungsmail an die hier hinterlegte E-Mailadresse des antragstellenden Sportvereins. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir ausschließlich diese Bestätigungsnachricht als Nachweis der fristgerechten Antragstellung akzeptieren können. Sollten Sie, trotz digitaler Abgabe bzw. anderweitiger Übersendung des Antrages keine Mitteilung erhalten, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit uns in Verbindung. Verspätet eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs lt. Ziffer 7.1 der Richtlinien bearbeitet. Dabei kann nicht garantiert werden, dass noch entsprechende Fördermittel zur Verfügung stehen.



Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Dortmund

1. Allgemeines

1.1

Der Sport ist anerkanntermaßen ein wesentlicher Bestandteil einer modernen Gesellschafts- und Sozialpolitik. Ihm ist eine herausragende pädagogische und soziale Funktion zugeschrieben. Gesundheit, persönliches Wohlbefinden, Gemeinschaftserlebnisse aber auch aktives, gesundheitsbewusstes Altern werden durch den Sport positiv gefördert. Von dieser herausragenden Funktion profitieren insbesondere junge Menschen in einer für sie wesentlichen Entwicklungsphase, aber auch alle anderen Altersgruppen. Durch den Sport werden Werte wie Fairness, Teamfähigkeit, Selbstvertrauen, Toleranz, Kreativität und Hilfsbereitschaft vermittelt.

Darüber hinaus bietet der Sport auch gute Möglichkeiten zur Integration unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen. In Kenntnis dieses herausragenden Stellenwertes, der den Sport zu einer wichtigen kommunalen Aufgabe werden lässt, unterstützt die Stadt Dortmund den Dortmunder Sport, vor allem die Sportvereine als maßgebliche Träger des Sports in dieser Stadt, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ideell, materiell und/oder finanziell.

1.2

Ziel dieser Richtlinien ist es, den Breiten-, Leistungs- und Spitzensport der Sportfachverbände und Sportvereine im StadtSportBund Dortmund e.V. und der Schulen sowie die sportliche Betätigung auch der nicht vereinsgebundenen Bürgerinnen und Bürger durch die Stadt Dortmund im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei auf die Förderung der Jugendarbeit gelegt werden.

1.3

Zweck dieser Richtlinien ist es, den Sport innerhalb der Stadt Dortmund entsprechend ihrer Maßgabe einheitlich zu fördern.

1.4

Alle Maßnahmen der Sportförderung der Stadt Dortmund sind **freiwillige Leistungen**. Sie werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Der Rat der Stadt Dortmund behält sich ausdrücklich vor, die bereitgestellten Finanzmittel entsprechend seiner sportpolitischen Prioritäten einzusetzen.

2. Inhalt der Sportförderung

Die Sportförderung der Stadt Dortmund umfasst insbesondere folgende Teilbereiche:

- Überlassung von städtischen Sportstätten und Sportgeräten
- Förderung vereinseigener Anlagen
- Zuschuss für die Anschaffung sogenannter Grundsportgeräte
- Mitgliederzuschüsse
- Zuschüsse zu Großsportveranstaltungen
- Zuschüsse zu Sportveranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich
- Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaften

- Zuschüsse für den Einsatz von Übungsleitern/innen sowie Vereinsmanager/-innen
- Zuschüsse zur Förderung des Leistungs- und Spitzensports
- Sonstige finanzielle Förderungen
- Sonstige Unterstützungs- und Fördermaßnahmen

Hinweis:

Zuschüsse für

- den Neu-, Um- oder Erweiterungsbau von Sportstätten,
- die Sanierung von Sportstätten,
- die Modernisierung von Sportstätten,
- den Erwerb von Sportstätten sowie
- der Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten

werden aus der Sportpauschale des Landes Nordrhein-Westfalen nach einem durch den Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit beschlossenen gesonderten Verfahren gewährt. Dieses Verfahren ist Bestandteil dieser Richtlinien und in der **Anlage 1** dargestellt.

Ergänzende Bestimmungen sind unter Pkt 6.1.1 ausgeführt.

3. Fördervoraussetzungen

Nach diesen Richtlinien können nur Sportverbände (z. B. StadtSportBund Dortmund e.V.) und Amateur-Sportvereine finanziell unterstützt werden

3.1

die ihren Sitz in Dortmund haben,

3.2

die einer Mitgliederorganisation des LandesSportBundes NW angehören,

3.3

die beim StadtSportBund DO e.V. und beim Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund registriert sind,

3.4

deren Mitgliedsbeiträge mindestens folgende Höhe erreichen:

- bis 14 Jahre = 1,50 Euro
- bis 17 Jahre = 2,00 Euro
- ab 18 Jahre = 3,00 Euro

3.5

die nachweislich als gemeinnützig anerkannt sind (Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes),

3.6

die mit mindestens 10 jugendlichen Mitgliedern den Nachweis einer gezielten Jugendarbeit und Jugendförderung erbringen (Ausnahmen: Behindertensportvereine, Vereine mit für Jugendliche nicht oder nur eingeschränkt geeignete Sportarten wie z. B. Fallschirmspringen, Bobfahren etc.),

3.7

die durch ihre Aufnahmebedingungen und die Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge allen Einzelpersonen ungeachtet ihres sozialen Standes eine Mitgliedschaft ermöglichen (Anmerkung: Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, sofern der vom LandesSportBund NW für Jugendliche vorgeschriebene Mindestbeitrag nicht um das Fünffache überschritten wird),

3.8

die von ihrem inneren Aufbau und ihrer Tätigkeit her demokratischen Grundsätzen entsprechen und

3.9

die grundsätzlich innerhalb des Stadtgebietes liegende Sportstätten nutzen bzw. dort über solche verfügen.

Die Regelungen zu den Punkten 3.4, 3.6 und 3.7 haben nur für Sportvereine Gültigkeit.

4. Antragstellung

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks oder, sofern diese Richtlinien nichts anderes bestimmen, schriftlich formlos bei den Sport-und Freizeitbetrieben Dortmund, Geschäftsbereich Sport, zu stellen.

Antragsberechtigt ist nur der nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand eines Verbandes oder eines Vereins. Einzelne Abteilungen sind nicht antragsberechtigt.

Die Entscheidung über den jeweiligen Antrag wird dem antragstellenden Verein schriftlich mitgeteilt.

5. Überlassung von städtischen Sportstätten und Sportgeräten

5.1

Die Stadt Dortmund bietet allen Sporttreibenden ein breitgefächertes Angebot unterschiedlicher Sportstätten, die mit erheblichen finanziellen Aufwänden errichtet wurden.

Dabei handelt es sich um u.a.

- -Einrichtungen für Großsportveranstaltungen,
- -Sportplatzanlagen sowie Kleinspielfelder,
- Turn-, Sport-und Gymnastikhallen,
- Hallenbäder,
- Bootshäuser und
- verschiedene Sondersportanlagen

Das Vorhalten dieser Sportstätteninfrastruktur sowie die Übernahme der damit verbundenen Unterhaltungskosten bilden einen wesentlichen Kernbereich der städtischen Sportförderung und damit die Grundlage für die sportlichen Betätigungen sowohl im organisierten als auch im nicht organisierten Sport.

5.2

Die von den Sport-und Freizeitbetrieben geführten Sportstätten werden im Rahmen der jeweils geltenden

a) Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport-und Badeanlagen der Stadt Dortmund und der dazu erlassenen Entgeltordnung,

b) Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Schulräumen und Schulsportanlagen zu außerschulischen Zwecken für den Übungsbetrieb und für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

5.3

Die in den städtischen Sportanlagen vorhandenen Grundsportgeräte werden von der Stadt Dortmund für Übungszwecke und Amateur-Sportveranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Aufbau und Transport der Geräte gehen zu Lasten des Benutzers.

6. Finanzielle Förderungen

6.1

Förderung vereinseigener Anlagen

6.1.1 Ergänzende Bestimmungen zur Sportpauschale (vergleiche Hinweis Pkt. 2.)

Für Einrichtungen, die nicht unmittelbar sportlichen Zwecken dienen (Zuschauertribünen, Gaststätten, Wohnungen, Clubhäuser, Tagungsräume und dergl.), werden Zuschüsse nicht gewährt.

Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn

- a) die Anlage je nach Art des Zuschusses mindestens 5 bis zu 30 Jahren dem Verwendungszweck erhalten bleibt,
 - b) Aufbau, Größe und Einrichtung den Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes entsprechen,
 - c) die Nutzung dieser Anlage durch Schulen und andere Vereine nicht ausgeschlossen wird.
- Hält der Zuschussempfänger die unter a) genannte Verpflichtung nicht ein, behält sich die Stadt Dortmund vor, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern.

6.1.2 Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen

Zu den Unterhaltungskosten vereinseigener Sportanlagen, die auch von anderen Vereinen, Schulen, Neigungs- und Leistungsgruppen genutzt werden, kann ein jährlicher Zuschuss gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Größe der für den Sportbetrieb nutzbaren Fläche.

Im einzelnen werden für die aufgeführten Bereiche folgende Beträge gewährt:

Gedekte Sportanlagen:

-Turnhallen/flächen einschließlich der dazugehörenden Umkleidebereiche	3,60 € / qm / Jahr
-Tennishallen	3,00 € / qm / Jahr
-Reithallen	0,30 € / qm / Jahr
-Sonstige sportlich genutzte Hallen-bzw. Innenflächen (außer Flächen in Traglufthallen)	2,50 € / qm / Jahr

Außensportanlagen:

-Reitanlagen	255,00 € /Jahr
-Tennisanlagen	0,15 € / qm / Jahr
-Sonstige Außensportanlagen	0,30 € / qm / Jahr

Über Abweichungen von diesen Festlegungen entscheidet im Einzelfall auf Antrag der zuständige Fachausschuss.

Bei späteren größeren Instandsetzungen oder Umbauten können die Zuschüsse der letzten fünf Jahre auf den Bauzuschuss angerechnet werden.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zu den Aufwendungen für die Unterhaltung von Sportstätten sind in der Regel bis zum 31. März für das laufende Wirtschaftsjahr unter Beifügung eines Benutzungsplanes schriftlich zu stellen.

Über die Bezuschussung von Sondersportanlagen wird grundsätzlich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles durch den zuständigen Fachausschuss entschieden.

6.2 Anschaffung vereinseigener Grundsportgeräte

Für die Anschaffung vereinseigener Grundsportgeräte kann auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden, sofern der Anschaffungspreis mindestens 100,00 / je Einheit beträgt. Bezuschussbar sind auch die Aufwendungen für die Anschaffung, Lieferung und Montage des Gerätes.

Der Zuschuss beträgt 25 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 25 % des Höchstbetrages für das jeweilige Grundsportgerät. Eine Aufstellung der festgelegten Höchstbeträge ist diesen Richtlinien als Anlage 2 beigelegt.

Der Erwerb ist durch die Vorlage entsprechender Originalbelege nachzuweisen. Für den Antrag selbst ist der entsprechende Vordrucksatz zu verwenden.

6.3 Mitgliederzuschüsse

Zur Förderung der Jugendarbeit wird für jedes Mitglied bis zu 18 Jahren ein Zuschuss gewährt. Zur Würdigung einer besonders qualifizierten Jugendarbeit werden gestaffelte Förderbeträge unter Berücksichtigung des Anteils jugendlicher Mitglieder an der Gesamtmitgliederzahl gezahlt.

Im einzelnen erfolgt folgende Staffelung:

Anteil jugendlicher Mitglieder an der Gesamtmitgliederzahl	Fördergrundbetrag je Jugendlicher
bis 29,9 %	5,00 €
ab 30 %	8,00 €

Grundlage für die Berechnung der Mitgliederzuschüsse bildet die Mitgliedermeldung des Vereins für das jeweilige Vorjahr an den LandesSportBund NW. Über erforderliche Anpassungen der vorstehenden Beträge im Hinblick auf die jeweils zur Verfügung stehenden Finanzmittel entscheidet der zuständige Fachausschuss.

6.4 Sportliche Großveranstaltungen

Sportliche Großveranstaltungen können auf Antrag in Form einer Fehlbetrags- oder Festbetragsfinanzierung, die durch Vorlage eines detaillierten vorläufigen Kosten- und Finanzierungsplanes nachzuweisen ist, bezuschusst werden. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet auf Vorschlag des zuständigen Fachausschusses der Rat der Stadt.

Die Auszahlung eines bewilligten Zuschusses erfolgt in diesen Fällen grundsätzlich erst, wenn durch die Vorlage der vollständigen Abrechnungsunterlagen im Original die tatsächlich entstandene Finanzierungslücke ermittelt ist.

6.4.1 Sport- und sportwerbende Veranstaltungen

Sport- und sportwerbende Veranstaltungen mit örtlicher und regionaler Bedeutung können auf Antrag im Einzelfall bis zur Höhe der nachweislich ungedeckten Ausgabe gefördert werden, sofern diese 40 % der nachgewiesenen veranstaltungsspezifischen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich.

Mit dem Antrag ist ein Finanzierungsplan und spätestens acht Wochen nach der Veranstaltung ein Schlussverwendungsnachweis einzureichen.

Bis zu 75 % des Zuwendungsbetrages können als Vorauszahlung, der Rest nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises geleistet werden. Über den Antrag entscheidet der Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe.

6.5 Sportveranstaltungen im Jugendbereich

Für die Durchführung von Sportveranstaltungen im Jugendbereich mit überregionaler Beteiligung kann zur Förderung internationaler Jugendbegegnungen auf Antrag ein Zuschuss zur Verringerung eines etwaigen Fehlbedarfes gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe.

6.6 Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften

Amateur-Sportvereine erhalten für die Teilnahme ihrer jugendlichen Mitglieder an nationalen und internationalen Meisterschaften der deutschen Fachverbände eine Beihilfe zu den Fahrkosten.

Der Zuschuss wird auch für eine angemessene Zahl von Ersatzleuten bei Staffel- und Mannschaftswettbewerben sowie für Begleiter/innen gezahlt.

Für je angefangene 10 Teilnehmer/innen kann ein/e Begleiter/in berücksichtigt werden. Abweichungen hiervon sind zulässig und im Einzelfall zu begründen.

Für jeweils vier Teilnehmer/innen einschließlich Betreuer/in werden je Entfernungskilometer zwischen Dortmund und dem Veranstaltungsort 0,30 / gezahlt.
Die Teilnahme an den Meisterschaften ist nachzuweisen.

Diese Beihilfe kann auch für die erwachsenen Mitglieder von Behindertensportvereinen gewährt werden.

6.7 Übungs- und Vereinsmanager/-innenzuschüsse

Entsprechend den Richtlinien des LSB NW e.V. erhalten die Vereine für die Tätigkeit der vom Fachverband anerkannten Übungsleiter/-innen einen Zuschuss.

Zur Förderung des Einsatzes der Übungsleiter/-innen gewährt die Stadt Dortmund auf den gezahlten Zuschuss des Vorjahres einen weiteren Zuschuss in Höhe von 25%.

Für die Tätigkeit von Vereinsmanager/innen wird ein Zuschuss in Höhe von 31,25 / jährlich je Einsatzkraft gezahlt.

6.8 Förderung des Leistungs- und Spitzensportes

Der Leistungs- und Spitzensport der örtlichen Fachverbände und der Turn- und Sportvereine kann auf Antrag durch die Gewährung von Zuschüssen von den Sport- und Freizeitbetrieben unterstützt werden.

Die Zuschüsse werden von den Sport- und Freizeitbetrieben auf Antrag gewährt.

Durch diese Maßnahme sollen alle Einzel- und Mannschaftssportarten, die von Fachverbänden des Deutschen SportBundes betrieben werden, sowie ihre örtlichen Trainingszentren gefördert werden.

6.9 Sonstige finanzielle Förderungen

6.9.1

Zu den Aufwendungen der Vereine für die Benutzung von Sportstätten können Zuschüsse gewährt werden. Die Entscheidung über die Zuschusshöhe trifft der Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund.

6.9.2

Über weitere Fördermaßnahmen, die von diesen Richtlinien nicht erfasst sind, entscheidet der zuständige Fachausschuss im Einzelfall.

7. Sonstige Unterstützungs- und Fördermaßnahmen

7.1 Vereinsjubiläen

Aus Anlass des 25jährigen Vereinsjubiläums und für ein Vielfaches von 25 erhält jeder Verein auf Antrag eine Ehrengabe der Stadt Dortmund. Anträge sind über den Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe an das Amt für Angelegenheiten des Oberbürgermeisters und des Rates zu richten.

7.2 Freizeitsport

Die sportliche Betätigung der nicht vereinsgebundenen Bevölkerung wird durch organisatorische Hilfen bei Freizeitsportmaßnahmen und durch die kostenlose Bereitstellung von Anlagen und Geräten gefördert.

Die Stadt Dortmund richtet in Verbindung mit dem StadtSportBund und den Fachverbänden Lehrgänge aus, die u.a. der Vorbereitung von Prüfungen für das Sportabzeichen und dem Erwerb des Übungsleiterausweises dienen.

Vereine, Gruppen und Einzelpersonen werden bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen des Freizeitsportes organisatorisch und fachlich unterstützt.

7.3 Beratungsleistungen

Die Sportvereine sowie die Sportfachverbände werden auf Wunsch vom Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe fachlich beraten und organisatorisch betreut.

8. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten am 01. 01. 2005 in Kraft.

Entgegenstehende oder abweichende Regelungen sind von diesem Zeitpunkt an aufgehoben. Satzungsbestimmungen bleiben unberührt.

Diese Richtlinien werden in geeigneter Weise veröffentlicht sowie in den Internetauftritt der Stadt Dortmund unter www.sportinfo.dortmund.de aufgenommen.

9. Der Rat der Stadt Dortmund hat diese Richtlinien in seiner Sitzung am 15.07.2004 beschlossen.

**-Auszug aus der Vorlage: Verfahren zur
Verwendung der Sportpauschale gemäß § 19 GFG 2004/2005-**

Der Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit hat in seiner Sitzung am 01. 06. 2004 folgende Verfahrensweise zur Verwendung der Sportpauschale gemäß § 19 GFG 2004/2005 beschlossen:

2.1

Antragsvoraussetzungen für Vereinsmaßnahmen

Vereinsmaßnahmen werden nur gefördert, sofern die grundsätzliche Förderfähigkeit des Vereins entsprechend den jeweils gültigen Sportförderrichtlinien der Stadt Dortmund (z.B. anerkannte Gemeinnützigkeit, Mitglied im StadtSportBund Dortmund e.V. oder dem LandesSportBund NW e.V. usw.) vorliegt.

2.2

Antragsverfahren

2.2.1

Vereine haben einen schriftlichen Antrag einschließlich aussagefähiger Planunterlagen (Baupläne und -beschreibung, Finanzierungsplan) sowie eine detaillierte Kostenschätzung nach DIN 276 beim Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund einzureichen. Den Unterlagen sind außerdem Angaben zur wöchentlichen Mindestnutzungszeit sowie zu den Mitgliederzahlen beizufügen.

2.2.2

Grundlage für die Entscheidung über die Finanzierung kommunaler Maßnahmen bildet, unabhängig von den Entscheidungszuständigkeiten der GO NW bzw. der Betriebssatzung, eine detaillierte Planung einschließlich einer Kostenschätzung nach DIN 276.

2.3

Bewilligungsverfahren

2.3.1

Die bisherigen Fördergrundbeträge des Landes sollen auch zukünftig als Bemessungsgrundlage Anwendung finden, soweit diese in der Anlage zu den ehemaligen Sportförderrichtlinien des Landes ausgewiesen sind. Ebenso gelten weiterhin die bisher in Fußnoten geregelten einzelfallbezogenen Konkretisierungen bzw. Einschränkungen (Siehe hierzu: RdErl. D. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 12.07.2001 VII A 3 oe 8712 Nr. 177/2001, veröffentlicht im SMBL.NRW Nr. 58 vom 18.10.2001, Glied.-Nr.: 23723).

2.3.2

Bei beantragten Modernisierungsmaßnahmen, die nicht in der vorgenannten Auflistung sind, erfolgt zunächst eine baufachliche Prüfung der Antragsunterlagen, in deren Rahmen festzustellen ist, ob die durchzuführenden Arbeiten nach Art und Umfang zweckmäßig und ob die Preise angemessen sind. Die Sport- und Freizeitbetriebe beabsichtigen, mit der Prüfung die Städt. Immobilienwirtschaft zu beauftragen (vgl. auch 2.3.5).

2.3.3

Die Bearbeitung vorliegender Anträge erfolgt in der Reihenfolge, wie alle für eine sachgerechte Entscheidung benötigten Unterlagen vorliegen.

2.3.4

Bei Vereinsmaßnahmen ergeht nach Abschluss der Prüfung ein Bewilligungsbescheid, sofern noch ausreichend Mittel aus der Sportpauschale zur Verfügung stehen. Bei Investitionszuschüssen sind Abschlagszahlungen mit Sicherheitseinbehalt möglich. Im Falle von Modernisierungsmaßnahmen erfolgt dabei eine Auszahlung erst nach Vorlage und erfolgter Überprüfung des Verwendungsnachweises. Dies gilt für die endgültige Auszahlung bei Investitionszuschüssen entsprechend.

2.3.5

Sämtliche Verwendungsnachweise sind aufgrund der erforderlichen Fachlichkeit zu überprüfen. Die Sport- und Freizeitbetriebe beabsichtigen, mit der Prüfung die Städt. Immobilienwirtschaft zu beauftragen. Die Abwicklung der Baufachlichkeits- und der Verwendungsnachweisprüfung wird dann auf der Grundlage einer noch zwischen den Sport- und Freizeitbetrieben und der Städt. Immobilienwirtschaft abzuschließenden Servicevereinbarung erfolgen (vgl. auch 2.3.2). Die Kosten für die Prüfung sind aus der Sportpauschale zu tragen und mindern den insgesamt zur Verfügung stehenden Betrag entsprechend.

2.3.6

Im Falle gesicherter Finanzierungen kann ein vorzeitiger Baubeginn zugelassen werden.

2.3.7

Um Situationen vorzubeugen, in denen eine große Maßnahme im Falle der Mittelbewilligung zahlreiche kleinere blockieren oder verhindern würde, darf der Förderbetrag grundsätzlich 20% der jeweils zur Verfügung stehenden Sportpauschale nicht übersteigen. Über Ausnahmen für das Jahr 2004 entscheidet der Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit.

2.3.8

Bei der Bewilligung eines Zuschusses im Rahmen der städtischen Sportförderung, bezogen auf einen Zuschuss bzw. auf ein Darlehen des LSB NW e.V., wird wie bisher verfahren. Die baufachliche Prüfung und die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt dabei im Rahmen des Bewilligungsverfahrens durch den LSB NW e.V.

2.4

Förderhöhen für Maßnahmen von Sportvereinen

2.4.1

Bei Maßnahmen, bei denen ein Fördergrundbetrag vorliegt, wird ein Investitionszuschuss in Höhe von 78 % (= bisheriger Umfang der Gesamtförderung seitens Land und Stadt) gewährt.

2.4.2

Bei Modernisierungen ohne Bemessungsgrundlage wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % der nach Prüfung anerkannten Kosten bewilligt.

2.4.3

Erhält der Verein einen Zuschuss oder ein Darlehen des LSB NW e.V. im Rahmen des Investitionshilfe-Programms für Vereine, beträgt der Fördersatz 30% des Zuschusses bzw. Darlehens des LSB NW e.V.

2.5

Verfahrenszuständigkeiten

Die Bearbeitung der Anträge und die Entscheidung im Einzelfall liegt im Jahr 2004 beim Geschäftsbereich Sport der Sport und Freizeitbetriebe Dortmund. Ab 2005 entscheidet der Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit über die zu bewilligenden Maßnahmen. Der Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit erhält einen jährlichen Bericht über die Mittelverwendung. Entscheidungszuständigkeiten nach der GO NW oder der Betriebssatzung bleiben hiervon unberührt.

GRUNDSPORTGERÄTE
Höchstbeträge der Anschaffungspreise:

Kleinkaliber	je	1.000,00 €
Luftgewehr	je	750,00 €
Pistole	je	500,00 €
Radrennmaschine - Bahn und Straße -	je	1.000,00 €
Casettenrecorder	je	500,00 €
Ballwurfmaschine - Tischtennis -	je	1.100,00 €
Ballwurfmaschine - Tennis -	je	2.000,00 €
Tischtennis-Tische	je	450,00 €
Scheibenzuganlage einschl. Verpackung usw.	je	200,00 €
Megaphon	je	200,00 €
Schüler-/Jugendbogen	je	600,00 €
Mannschaftsschachausrüstung (Norm)	je	1.100,00 €
Demonstrationsbrett für Schachunterricht	je	200,00 €
Ergometer (incl. Belastungs-EKG)	je	1.500,00 €
Ganzkörpertrainer	je	1.000,00 €
Voltigierpferd	je	5.000,00 €
Trampolin incl. Sicherheitszubehör und Transport	je	3.500,00 €
Segelflugzeug	je	10.000,00 €